

wendig gewordenen Kosten selbst zur Last.« Die Streichungen um 264 Zeilen aber wurden ebenfalls nicht dem Autor zur Last gelegt, weil der Umfang nicht ausdrücklich im Vertrage festgelegt war.

Das Kammergericht gegen Preisschleuderei.

Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Juli 1930 wird in Gew.Rsch. u. Urh.R. 1930, S. 1053 ff. mitgeteilt, weil es, obwohl noch Revision eingelegt worden ist, den Standpunkt des Spezialsenats des höchsten preußischen Gerichtshofes in dieser wichtigen Frage in besonders eingehender Weise entwickelt. Obwohl der Fall einen anderen Gewerbebezweig betraf, ist er in den grundsätzlichen Teilen der Entscheidung doch auch für die Rechtsverhältnisse im Buchhandel so wichtig und aufschlußreich, daß diese grundlegenden Teile des Kammergerichts-Urteils — ohne kritische Stellungnahme, da wie gesagt der Fall noch der reichsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt — hier wiedergegeben werden sollen.

Das Kammergericht führt u. a. aus, daß mit der Empfangnahme eines die Preise betreffenden Rundschreibens und der Preisliste der Händler dem Preisschleuderverbot und den Vertragsstrafenbestimmungen des Rundschreibens und der Preisliste zugestimmt habe, sodaß beide als selbständige vertragliche Verpflichtungsgründe zu dem Verpflichtungsschein hinzutreten (ähnlich würde es namentlich für Börsenvereinsmitglieder im Buchhandel liegen, die ja ganz besonders an die Ladenpreisbestimmungen gebunden sind). Dann betont das KG. auch, daß gemäß § 328 BGB. der Verband (was also auch auf den Buchhändler-Börsenverein zutreffen würde) die Forderungen aus dem Verpflichtungsschein des Einzelhändlers geltend machen kann, nicht nur der Lieferer (etwa der Verleger), der den Preis im einzelnen festgelegt hat; denn der Verband erwerbe »die Forderung auf Einhaltung eines bestimmten rechtsgeschäftlichen Tuns (Beachtung der Listenpreise) wie die Forderung auf Zahlung verfallener Vertragsstrafen«. Das KG. fährt dann gegenüber Einwendungen des Bell. fort: »Inwiefern eine derartige auf dem Boden der allgemeinen Vertragsfreiheit getroffene Vereinbarung eines Vertrages zugunsten eines Dritten nach Lage des Falles rechtsbegrifflich nicht möglich sein soll, ist nicht recht verständlich, denn die Forderung auf eine Vertragsstrafe wie nach ausdrücklicher Vorschrift der § 241 BGB. der Anspruch auf eine Unterlassung sind Ansprüche aus Leistungen, und § 328 BGB. sieht vor, daß das Recht auf Leistungen an Stelle des Vertragsgläubigers unmittelbar einem Dritten eingeräumt werden kann.«

Die Rechtswirksamkeit von Preisschutzbestimmungen wird vom KG. im Gegensatz zu der Vorinstanz ausdrücklich bejaht: »Das LG. verneint sie mit der Begründung, daß sie eine unzulässige Ausbeutung einer wirtschaftlichen Machtstellung, eine Knebelung insbesondere der kleineren Händler und daher nach § 138 BGB. nichtig sei. Eine Darlegung, worin die Ausbeutung und die Knebelung besteht, hat jedoch das LG. unterlassen. Die angebliche Knebelung der Händler durch die Preisschutzbestimmung könnte nach Lage der Sache nur darin erblickt werden, daß die Händler zur Einhaltung der von den beiden Fabrikanten vorgeschriebenen Listenpreise gezwungen werden. Da sowohl Großhändler wie Kleinhändler unstreitig diesen Listenpreisen unterworfen sind, entfällt zunächst die vom LG. vorausgesetzte Benachteiligung der Kleinhändler vor den Großhändlern völlig. Auf keinen Fall könnte aber eine solche Benachteiligung unsittlich sein« (dies wird mit dem Hinweis auf einen auskömmlichen Rabatt von 22% näher begründet). »Davon abgesehen, sind Preisschutzbestimmungen grundsätzlich wirtschaftlich und sittlich durchaus berechtigt. Zunächst ist es vom Standpunkte der Vertragsfreiheit erlaubt, daß der Verkäufer die Preise nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für den Weiterverkäufer bestimmt. Kein Einzelhändler wird als unsittlicher Schädling betrachtet, wenn er feste Preise nimmt und das Handeln ablehnt. Das Publikum pflegt vielmehr derartige Händler als reell mit Recht zu bevorzugen. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht der Fabrikant seinerseits den Händlern feste Verkaufspreise vorschreiben soll,

wie sie sich für das Verhältnis zwischen Händler und Verbraucher nach dem oben Erörterten segensreich auswirken. Die Erfahrung hat gezeigt, daß besonders infolge der Zunahme der Wettbewerber und der Verengung des Wirtschaftsmarktes das sonst sehr viel benutzte Spiel der freien Kräfte zur Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr ausreicht und ein zum Ruin der Wirtschaft führender rücksichtsloser Kampf aller gegen alle u. a. durch Regelung der Verkaufspreise zwischen den verschiedenen Absatzgruppen vermieden werden kann« . . .

»Wird die wirtschaftliche Macht zur Durchführung eines sittlichen und wirtschaftlich berechtigten und segensreich wirkenden Preisschutzes verwendet, so bedeutet das eine Begriffsverschiebung, wenn man hier von »Ausbeutung« spräche. Im übrigen überfiehet die Beklagte, die mit ethischen Erwägungen unter Bezugnahme auf Gewerbefreiheit usw. ihre Vertragsbrüchigkeit vergebens bemäntelt, daß die Preisschleuderei nur so lange nützlich für sie ist, als die angebliche »Ausbeutung« durch die anderen Wettbewerber vorhält. Denn in dem Augenblick, in welchem diese angebliche Ausbeutung aufhört und auch die anderen Wettbewerber vertragsbrüchig werden, hört der Vorsprung der Beklagten ohne weiteres auf. Nunmehr schleudern auch die anderen Wettbewerber, und die Beklagte ist durch ihre Vertragsbrüchigkeit zweifellos in einer schlimmeren Lage, als wenn sie durch Vertragstreue an der Aufrechterhaltung einer einheitlichen Preisgestaltung mitwirkt« . . . »Für die Klageansprüche ist unerheblich, ob die Preisschutzbestimmungen eine kartellmäßige Bindung nach § 1 der Kartellverordnung sind oder nicht« . . . »Auch die weitere Behauptung, daß die Preisschutzbestimmungen eine unsittliche Bevorzugung der Großhändler darstellten, ist unrichtig. Es sind für gewisse Großabnehmer allerdings Rabatte auf die Listenpreise zugelassen. Dies ist eine allgemein geübte und wirtschaftlich verständliche und berechnete Maßnahme. Jeder Großverbraucher wird vor dem Kleinverbraucher durch Rabattgewährung mit Recht bevorzugt« . . . »Vorliegend hat jeder Abnehmer das Recht, die Rabatte für Großverbraucher in Anspruch zu nehmen. Daß er es im einzelnen Falle nicht tut oder aus Mangel von Großkunden nicht tun kann, beseitigt die Gleichmäßigkeit der Preisgestaltung und damit ihre Lückenlosigkeit nicht« . . . »Der Preisschleuderer verdient bei seinen Einbrüchen in das Preissystem seiner anständigen Wettbewerber außerordentlich, sodaß durch entsprechende Bemessung der Vertragsstrafe jede Vertragsverletzung zu einem Risiko ausgestaltet werden muß. Die Beklagte verschafft sich durch Unterzeichnung des Schleudererreverses, dessen Einhaltung sie von vornherein nicht beabsichtigt, gerade die marktgängigsten Waren« . . . »Unter diesen Umständen ist die Vereinbarung einer scharf wirkenden Vertragsstrafe nicht nur nicht unsittlich, sondern durchaus geboten.«

Keine Vergleichen der eigenen Waren mit anderen im Wettbewerb!

Der in zwei Entscheidungen (LG. I Berlin und Kammergericht) erneut festgelegte Gedanke (Gew.Rsch. u. Urh.R. 1930, S. 1123), daß man im Wettbewerb nicht die eigenen Waren, Leistungen und Werte gegenüber denen der Konkurrenz mit Namensnennung vergleichend herausstreichen darf, ist auch für den Buchhandel wichtig. Denn es läge sehr nahe für den Verleger eines neuen Werkes, es in seinen Ankündigungen mit älteren Werken zu vergleichen, wobei dieser Vergleich naturgemäß zu Ungunsten der älteren Werke ausfallen würde. Und ebenso darf der Sortimenter nicht seine Leistungen, Bedingungen usw. herausstreichen unter Nennung der Konkurrenz, die dies nicht so vorteilhaft regle. Es verdienen daher Sätze aus den beiden Entscheidungen, die grundsätzlicher Art sind, hier wiedergegeben zu werden. Das Landgericht sagte u. a.: »Wie das KG. in der bekannten Entscheidung RGZ., Bd. 110, S. 277 ff., ausgesprochen hat, ist eine persönliche Reklame durch Vergleichung der eigenen Waren mit denen eines Wettbewerbers in der Regel nach § 1 UWG. unzulässig, weil regelmäßig die nur einseitig beschafften Unterlagen keine ausreichende Gewähr für eine zutreffende Beurteilung bieten, und niemand sich zum Richter in eigener Sache